

Entwurf eines Konkordates

betreffend

das Brandassuranzwesen.

Die eidgenössischen Stände

haben zum Zwecke gegenseitiger Rückversicherung der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalten nachfolgendes Konkordat abgeschlossen :

Art. 1.

Übersteigt in einem der konkordirenden Stände die Summe des innerhalb eines Jahres vorgekommenen Brandschadens den Betrag von fünf vom Tausend des Assuranzkapitals, so wird der Ueberschuß durch verhältnismäßige Vertheilung auf die Assuranzkapitalien der sämtlichen konkordirenden Stände (mit Inbegriff des ansprechenden Standes) gebeth.

Art. 2.

Die in Art. 1 bestimmte Vertheilung tritt im Ferneren ein :

- a. für den Ueberschuß des Brandschadens über sieben und ein halb vom Tausend des Assuranzkapitals, wenn derselbe bei einem der konkordirenden Stände in drei aufeinander folgenden Jahren zusammen genommen diese Gränze übersteigt, ohne daß in einem einzigen dieser Jahre der Brandschaden sich auf mehr als fünf vom Tausend des Assuranzkapitals beläuft. *)
- b. für den Ueberschuß des Brandschadens über 750,000 Fr., wenn derselbe bei einem der konkordirenden Stände in einem Jahre diese Summe übersteigt, ohne doch mehr als fünf vom Tausend seines Assuranzkapitals auszumachen.

- *) Der Vertheilungsmodus ergibt sich in diesem Falle aus folgendem Musterbeispiel :

Assuranzkapital.	Betrag des zu vergütenden Brandschadens.
auf 31. Decemb 1865 39,000,000	im Jahr 1865 Fr. 156,000 oder 4 ‰
" " " 1866 41,000,000	" " 1866 " 123,000 " 3 ‰
" " " 1867 43,000,000	" " 1867 " 86,000 " 2 ‰

Im Ganzen betrug somit der Brandschaden in den drei Jahren 1865, 1866 und 1867 9 ‰ des Assuranzkapitals oder Fr. 365,000, wovon der Kanton allein zu tragen hat 7½ ‰ oder Fr. 304,166 Rp. 67, die sämtlichen konkordirenden Stände Fr. 60,833 Rp. 33.

Art. 3.

Immerhin kann für den in einem Jahre (Art. 1) oder in drei aufeinanderfolgenden Jahren (Art. 2 a) vorgekommenen Brandschaden, wenn derselbe auch mehr als fünf, beziehungsweise mehr als sieben und ein halb vom Tausend des Affekuranzkapitals beträgt, der betroffene Stand einen Anspruch nur dann erheben, wenn im einen oder anderen Fall der Schaden die Summe von Fr. 200,000 übersteigt, und die Umlegung auf die konfordirenden Stände erstreckt sich, wenn diese Voraussetzung eintritt, nur auf den Ueberschuß über diese Summe.

Art. 4.

Als Betrag des Brandschadens ist diejenige Summe anzusehen, welche nach Mitgabe der bestehenden kantonalen Vorschriften durch die Gebäudeversicherungsanstalt den Brandbeschädigten zu vergüten ist. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Konkordats finden nur auf denjenigen Brandschaden Anwendung, welcher von Brandfällen herrührt, die sich im Laufe des Kalenderjahres (Art. 1) oder der dreijährigen Periode (Art. 2 a) wirklich ereignet haben.

Brandbeschädigungen, welche durch Kriegsereignisse, Aufstand, oder militärische Gewalt veranlaßt sind, dürfen bei Berechnung des Brandschadens unter keinen Umständen in Ansatz gebracht werden.

Art. 5.

Unter Affekuranzkapital wird verstanden derjenige Werth, welcher sich in dem Kataster der Gebäudeversicherungsanstalt eines jeden Kantons einzeichnet findet, und auf dessen Grundlage die Beiträge der Versicherten an die Anstalt in demjenigen Jahre bezogen werden, welches auf das, die Umlegung eines Schadensbetrages unter die konfordirenden Stände veranlassende Jahr unmittelbar folgt.

Art. 6.

Die konfordirenden Stände verpflichten sich, für ihre Gebäudeversicherungsanstalten das Kalenderjahr als Rechnungsjahr anzunehmen, die Rechnungen regelmäßig bis spätestens zum 1. April des folgenden Jahres abzuschließen, und dieselben sowohl dem h. Bundesrathe als den sämtlichen konfordirenden Ständen mitzutheilen.

Art. 7.

Erhebt einer der konfordirenden Stände Anspruch auf die durch Art. 1 und 2 dieses Konkordates vorgesehenen Beiträge, so hat er hiervon dem h. Bundesrathe Kenntniß zu geben und demselben die zum Beleg seines Anspruchs erforderlichen Aktenstücke einzusenden. Der Bundesrath wird sodann ohne Verzug eine Konferenz der konfordirenden Stände einberufen, welche die eingelangten Akten zu prüfen und das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

Die Konferenz faßt ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden und stimmgebenden Stände.

Art. 8.

Die Beschlüsse der Konferenz sind dem h. Bundesrath mitzutheilen, welcher den Bezug der auf die konfordirenden Stände umgelegten Beiträge und die Auszahlung derselben an die Gebäudeversicherungsanstalt des ansprechenden Kantons vermittelt.

Art. 9.

Die auf die konfordirenden Stände umgelegten Beiträge sollen innert Jahresfrist, von dem dahergigen Beschlusse der Konferenz an gerechnet, einbezahlt werden; ausnahmsweise ist indessen die Vertheilung der Einzahlungen auf zwei Jahrestermine gestattet, sofern die in einem Kanton zu leistenden Beiträge der Versicherten auf mehr als zwei vom Tausend des Affekuranzkapitals ansteigen. Das Nähere hierüber bestimmt die Konferenz der konfordirenden Stände.

Art. 10.

Das gegenwärtige Konkordat wird für die beitretenden Stände erst dann verbindlich, wenn eine solche Anzahl von Ständen ihren Beitritt zu demselben erklärt hat, daß das gesammte Affekuranzkapital derselben wenigstens der Summe von 1000 Millionen Franken gleichkommt. Sobald der h. Bundesrath die Erklärung abgibt, daß diese Bedingung erfüllt sei, tritt das Konkordat mit Anfang des auf diese Erklärung folgenden Jahres unter den beigetretenen Ständen in Kraft.

Art. 11.

Es steht jedem der konfordirenden Stände frei, jederzeit den Rücktritt von dem Konkordat zu erklären; seine Entlassung aus demselben erfolgt, wenn er den Rücktritt vor dem 1. Oktober erklärt, vom ersten Januar des nächsten, sonst aber vom ersten Januar des auf dieses folgenden Jahres an, und er bleibt in jedem Falle für alle aus dem Konkordat hervorgehenden Verpflichtungen mitverantwortlich, in so weit dieselben bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung begründet sind.



Entwurf eines Konkordates betreffend das Brandassekuranzwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1862
Date	
Data	
Seite	352-354
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 864

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.